

Insolvenzgeld

§§ 165–172, 314, 316 SGB III

Leistungsvoraussetzungen

Anspruch auf Insolvenzgeld §§ 165, 166 SGB III

Bei Zahlungsunfähigkeit ihres Arbeitgebers haben Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer Anspruch auf Insolvenzgeld, wenn sie bei einem Insolvenzereignis, das heißt

- bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen ihres Arbeitgebers,
- bei Abweisung des Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse oder
- bei vollständiger Beendigung der Betriebstätigkeit im Inland, wenn ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens nicht gestellt worden ist und ein Insolvenzverfahren offensichtlich mangels Masse nicht in Betracht kommt,

für die letzten dem Insolvenzereignis vorausgehenden drei Monate des Arbeitsverhältnisses noch Ansprüche auf Arbeitsentgelt haben. Gleiches gilt bei einem ausländischen Insolvenzereignis für im Inland beschäftigte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

Hat eine Arbeitnehmerin oder ein Arbeitnehmer in Unkenntnis eines Insolvenzereignisses weitergearbeitet oder die Arbeit aufgenommen, besteht der Anspruch für die dem Tag der Kenntnisnahme vorausgehenden drei Monate des Arbeitsverhältnisses. Anspruch auf Insolvenzgeld hat auch die Erbin oder der Erbe der oder des Arbeitnehmers.

Die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer hat keinen Anspruch auf Insolvenzgeld für Ansprüche auf Arbeitsentgelt, die sie/er wegen der Beendigung des Arbeitsverhältnisses oder für die Zeit nach der Beendigung des Arbeitsverhältnisses hat.

Pflichten der Insolvenzverwalter, Arbeitgeber und Arbeitnehmer §§ 314, 316, 165 Abs. 4 SGB III

Der Arbeitgeber, der Insolvenzverwalter, die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie sonstige Personen, die Einblick in die Arbeitsentgeltunterlagen hatten, sind verpflichtet, der Agentur für Arbeit auf Verlangen alle Auskünfte zu erteilen, die für die Erbringung des Insolvenzgeldes erforderlich sind.

Der Arbeitgeber und die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie sonstige Personen, die Einblick in die Arbeitsentgeltunterlagen hatten, sind verpflichtet, dem Insolvenzverwalter auf Verlangen alle Auskünfte zu erteilen, die er für die Insolvenzbescheinigung benötigt.

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, einen Beschluss des Insolvenzgerichts über die Abweisung des Antrags auf Insolvenzeröffnung mangels Masse dem Betriebsrat oder den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern unverzüglich bekannt zu geben.

Pflichten des Insolvenzverwalters § 314 SGB III

Der Insolvenzverwalter hat auf Verlangen der Agentur für Arbeit für jede Arbeitnehmerin oder jeden Arbeitnehmer, für die/den ein Anspruch auf Insolvenzgeld in Betracht kommt, die Höhe des Arbeitsentgelts für die letzten der Eröffnung des Insolvenzverfahrens vorausgehenden drei Monate des Arbeitsverhältnisses sowie die Höhe der gesetzlichen Abzüge und der zur Erfüllung der Ansprüche auf Arbeitsentgelt erbrachten Leistungen zu bescheinigen. Er hat auch zu bescheinigen, inwieweit die Ansprüche auf Arbeitsentgelt gepfändet, verpfändet oder abgetreten sind. Dabei hat er den von der Bundesagentur vorgesehenen Vordruck zu benutzen.

Umfang der Leistung

Höhe des Insolvenzgeldes § 167 SGB III

Das Insolvenzgeld wird grundsätzlich in Höhe des rückständigen Nettoarbeitsentgelts der letzten drei dem Insolvenzereignis vorausgehenden Monate des Arbeitsverhältnisses erbracht, das sich nach Abzug der jeweils anfallenden Steuern und der gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträge vom Bruttoarbeitsentgelt ergibt. Das für die Bemessung des Insolvenzgeldes zu berücksichtigende Entgelt kann aber maximal in Höhe der Beitragsbemessungsgrenze der Arbeitslosenversicherung berücksichtigt werden.

Die Agentur für Arbeit übernimmt auch die fälligen Pflichtbeiträge zur Kranken- und Rentenversicherung sowie zur sozialen Pflegeversicherung und Beiträge zur Bundesagentur für Arbeit.

Vorschussleistungen der Agentur für Arbeit § 168 SGB III

Die Agentur für Arbeit kann einen Vorschuss auf das Insolvenzgeld erbringen, wenn

- die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Arbeitgebers beantragt ist,
- das Arbeitsverhältnis beendet ist und
- die Voraussetzungen für den Anspruch auf Insolvenzgeld mit hinreichender Wahrscheinlichkeit erfüllt werden.

Die Agentur für Arbeit bestimmt die Höhe des Vorschusses nach pflichtgemäßem Ermessen. Der Vorschuss ist auf das Insolvenzgeld anzurechnen. Er ist zu erstatten, soweit ein Anspruch auf Insolvenzgeld nicht oder nur in geringerer Höhe zuerkannt wird.

Wichtig: Antragstellung *§ 324 Abs. 3 SGB III*

Das Insolvenzgeld ist innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Monaten nach dem Insolvenzereignis bei der Agentur für Arbeit zu beantragen.